

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GewAnzVwV - Anpassung der Formulare? Widerspruch zu § 14 Abs. 4 Satz 3 GewO?

Autor	Beitrag
<a href="#">Falkenberg</a> 17.05.2010 09:23	<p>Guten Morgen zusammen,</p> <p>unter Punkt 6.2 der aktuellen Entwurf-GewAnzVwV ist aufgeführt, dass die Empfangsbescheinigungen inhaltlich angepasst werden sollen. :lesen:</p> <p>Nach § 14 Abs. 4 Satz 3 GewO dürfen Meldeformulare zwar in ihrer Form, jedoch nicht vom Inhalt her angepasst werden. Sieht hier außer mir noch jemand einen Widerspruch, oder lieg ich da falsch? :weisnicht:</p> <p>Beste Grüße Boris Falkenberg</p>
<a href="#">Puz_zle</a> 17.05.2010 16:42	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Hallo Kollege Falkenberg,</p> <p>ich sehe hier keinen Widerspruch, denn § 14 Abs. 4 Satz 1 GewO regelt lediglich die inhaltlichen Vorgaben für die Anzeige des Gewerbetreibenden. Die Empfangsbescheinigung selbst unterliegt jedoch nach § 15 Abs. 1 GewO weder Form- noch inhaltlichen Vorgaben. Dem Gesetzgeber wäre auch genüge getan, wenn wir mit einem Satz den Empfang der Gewerbeanzeige bestätigen würden - vergl. hierzu Landmann/Rohmer Rdn. 2a zu § 15 (1) GewO und Beschluss des <a href="#">BVerwG</a> vom 22.05.2007, Az.: BVerwG 6 B 17.07. Insoweit gibt es im Gegenschluss m. E. keine rechtlichen Bedenken, wenn die Empfangsbescheinigung neben den Daten aus der Anzeige auch div. / veränderbare Hinweise enthält.</p>
<a href="#">Falkenberg</a> 20.05.2010 17:00	<p>Herzlichen Dank nach Gera. :danke:</p> <p>In den Landmann/Rohmer hatte ich noch nicht geschaut.</p> <p>Frohe Pfingsten aus der Goethestadt Wetzlar.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: